



**VERBAND STEIRISCHER
ALTEN- PFLEGE- u BETREUUNGSHEIME**

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Abteilung 8 Wissenschaft und Gesundheit

Fachabteilung Gesundheit und Pflegemanagement

Referat Lebensmittelsicherheit, Fachteam Legistik

Friedrichgasse 7-15

8010 Graz

Übermittlung per E-mail: abt08gp_legistik@stmk.gv.at

In Kopie per E-mail: begutachtung@stmk.gv.at

GZ: ABT08GP-15.1-173/2012-8

Ggst.: Entwurf Personalausstattungsverordnung - StPHG
Novellierung,
Begutachtung

Graz, 09.April 2014

Sehr geehrte Damen und Herren!

Eingangs bedankt sich der Verband der Steirischen Alten-, Pflege-, und Betreuungsheime (VAB) für die Übermittlung des im Betreff näher genannten Verordnungsentwurfes zum Steiermärkischen PHG und darf diesbezüglich fristgerecht nachfolgende Stellungnahme zur gegenständlichen geplanten Novellierung der Personalausstattungsverordnung abgeben:

Vorneweg gilt es zu gegenständlichem Verordnungsentwurf generell anzumerken, dass entgegen den Ausführungen in den beiliegenden Erläuterungen unter Punkt 5.



**VERBAND STEIRISCHER
ALTEN- PFLEGE- u BETREUUNGSHEIME**

Kostenfolgen, **die vorgesehenen Regelungen sehr wohl Mehrkosten verursachen würden.**

In diesem Zusammenhang muss auf den für den Großteil aller bewilligten Pflegeheime geltenden Leistungsvertrag verwiesen werden, in welchem unter Punkt B/IV/4. ausdrücklich festgehalten wird, dass außerordentliche, nicht vorhersehbare Kosten, respektive Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen bei der Ermittlung des kostendeckenden Tagsatzes heranzuziehen sind.

Abgesehen davon sind die vorliegenden Änderungsvorschläge unscharf formuliert, praxisfremd und lassen daher einen inakzeptablen Interpretationsspielraum für die prüfenden Personen zu, was im Rahmen der behördlichen Überprüfungen zu Ungleichbehandlungen der einzelnen Pflegeheimbetriebe führen wird.

Zu den einzelnen Punkten im Detail:

Ad §3a Pflegedienstleitung) Im Zuge des zwischen den Heimträgern und dem Land Steiermark gemeinsam ausverhandelnden Leistungsvertrages im Mai 2006 kam es auch zum Einvernehmen darüber, dass die höchst qualifizierte Fachkraft im Pflegedienst, die Pflegedienstleitung nach §72 GuKG im Personalschlüssel mit einzurechnen ist. Das zur Ermittlung eines kostendeckenden Tagsatzes entwickelte Normkostenmodell, welches unbestrittenerweise ein integrierender Bestandteil des geltenden Leistungsvertrages ist, wurde daher ebenfalls dezidiert danach ausgerichtet und entwickelt.

Aus unzähligen Beispielen der regelmäßigen Kontrolltätigkeiten durch die Behörden in den vergangenen Jahren lässt sich auch dieses Faktum der gängigen und geltenden Praxis belegen.

Die Tatsache, dass nunmehr im Zuge der gegenständlich geplanten Änderungen im §3a (3) **erstmalig in der diesbezüglichen Gesetzgebung festgehalten wird**, dass die Pflegedienstleitung bei der Berechnung des Personalschlüssels nicht oder nur zu einem



**VERBAND STEIRISCHER
ALTEN- PFLEGE- u BETREUUNGSHEIME**

bestimmten Ausmaß zu berücksichtigen ist, bestätigt die in den vorherigen beiden Absätzen dargestellte seit 2006 gültige Regelung. Eine nunmehrig geplante Abweichung davon bedeutet klarerweise, dass dies zu Mehrkosten führt, respektive, dass es sich hierbei um nicht vorhersehbare Zusatzkosten handelt, die durch eine gesetzliche Änderung hervorgerufen werden und daher bei der Ermittlung des kostendeckenden Tagsatzes heranzuziehen sind und im konkreten Fall zu einer exorbitanten Erhöhung der Tagsätze führen würde.

Ganz abgesehen davon ist es in keinsten Weise nachvollziehbar, nach welchen Kriterien und auf welcher Berechnungsgrundlage basierend gerade bis zu einer Größenordnung von 21 Betten das Anstellungsverhältnis der Pflegedienstleitung jedenfalls 30% eines Vollzeitäquivalentes zu betragen hat (siehe §3a (2)) Die dazu formulierten Erläuterungen geben keinerlei nachvollziehbaren Aufschluss ob der festgelegten Zahlen (es liegen keinerlei Berechnungen vor), vielmehr tragen sie zu einer weiteren Irritation bei. Im Konkreten ist beabsichtigt, dass zukünftig nur mehr Einrichtungen bis zu 35 Betten, statt wie bisher bis zu 40 Betten von einer Pflegedienstleitung nach §72 GuKG in Personalunion, d.h. als Pflegedienst- und Heimleitung zugleich, geführt werden kann. Eine diesbezügliche Reduktion von 40 auf 35 Betten wird in keinsten Weise nachvollziehbar begründet, es scheint, dass dies willkürlich festgelegt wurde, ohne jeglichen fachlich begründeten Hintergrund.

Nicht zuletzt die Tatsache, dass eine Pflegedienstleitung nach §72 GuKG zum Beispiel zur Pflegedienstführung der Steiermärkischen Krankenanstalten (mit vielen 1000 Betten) berechtigt ist, unterstreicht die diesbezügliche Absurdität, dass eine Pflegedienstleitung mit der gleichen Ausbildung (§72 GuKG) nicht einmal ein Pflegeheim mit bis zu 40 Betten allein verantworten darf. Hinzu kommt, dass durch diese geplante Neuregelung auch der quantitative Bedarf an Pflegedienstleitungen nach §72 GuKG massiv ansteigt, diese aber am Arbeitsmarkt nachweislich nicht vorhanden sind und auch viel zu wenige diesbezügliche Ausbildungen angeboten werden, ganz zu



**VERBAND STEIRISCHER
ALTEN- PFLEGE- u BETREUUNGSHEIME**

schweigen davon, dass eine derartige Ausbildung mit insgesamt 1600 Unterrichtseinheiten **3 Jahre dauert** und zumindest € 16.000,- kostet, was bedeutet, dass aber nach 3 Jahren erst der erste Lehrgang abgeschlossen ist, abgesehen von den, sofern überhaupt, zurzeit laufenden spärlichen Angeboten.

Diese geplante Änderung in der Personalausstattungsverordnung verursacht daher weitere wesentliche Mehrkosten und führt zu einer massiven Existenzbedrohung für die vielen kleinen und kleineren Einrichtungen in der Steiermark, da derartige zusätzliche Auflagen, unter anderem auch die Anstellung eines Heimleiters, keinen kostendeckenden Pflegeheimbetrieb mit den derzeit geltenden Tagsätzen zulassen wird.

Ad §3b Aufgaben und Anstellung der Heimleitung) Auch im Zusammenhang mit der Definition des Heimleiters ist es in keinster Weise nachvollziehbar, nach welchen Kriterien und auf welcher Berechnungsgrundlage basierend gerade bis zu einer Größenordnung von 21 Betten das Anstellungsverhältnis der Heimleitung jedenfalls 30% eines Vollzeitäquivalentes zu betragen hat (siehe §3b (2)) Die dazu formulierten Erläuterungen geben keinerlei nachvollziehbaren Aufschluss ob der festgelegten Zahlen (es liegen keinerlei Berechnungen vor). An dieser Stelle darf auch nochmals auf die Nichtnachvollziehbarkeit der geplanten Bestimmung, dass bereits ab 36 Betten neben einer Pflegedienstleitung auch eine eigene Heimleitung anzustellen ist, hingewiesen werden, verbunden mit den damit entstehenden Mehrkosten, die, hervorgerufen durch gesetzliche Änderungen, bei der zukünftigen Ermittlung für einen kostendeckenden Tagsatzes mitzuberücksichtigen sind.

Darüber hinaus ist sowohl die Beschreibung des Aufgabenbereiches (§3b (1)) als auch die der Stellvertreterregelung (§3b (3)) äußerst unpräzise und lässt einen weiten Interpretationsspielraum offen. Zum einen ergeben sich hier Überschneidungen mit



**VERBAND STEIRISCHER
ALTEN- PFLEGE- u BETREUUNGSHEIME**

Funktionen und Aufgabenbereiche der Geschäftsführung, die sehr wohl im Normkostenmodell separat abgebildet sind und zum anderen stellt sich im Zusammenhang mit dem §3b (3) die Frage, was bei Abwesenheit der Heimleitung unter einer geeigneten Ansprechperson zu verstehen ist. Hier sollte auch die Pflegedienstleitung dezidiert als Stellvertretung in den dafür vorgesehenen Bestimmungen genannt werden.

Ad §3c Qualifikation der Heimleitung in Verbindung mit §3d Übergangsbestimmungen) Die Bestimmungen hinsichtlich der Qualifikation einer Heimleitung inkl. der damit verbundenen Übergangsregelungen sind äußerst unpräzise formuliert, bzw. werfen eine Reihe von Fragen auf. In Anbetracht der Tatsache, dass es gegenwärtig **in Österreich nur eine zertifizierte Ausbildung zur/ zum HeimleiterIn gibt** (EDE-Zertifikat), die berufsbegleitend 2 Jahre dauert, ist die vorgesehene Frist des diesbezüglichen Nachweises mit 31.12.2015 schlichtweg zu kurz angesetzt. Vor dem Hintergrund spärlicher Ausbildungsangebote ist es unbedingt notwendig, hier längere Übergangsfristen festzulegen. Zudem mutet es sonderbar an, dass keinerlei Berufsausbildungen, die die wesentlichsten Grundlagen einer Befähigung zum Heimleiter beinhalten, w.z.B. Abschluss einer Handelsschule, Handelsakademie, Höheren technischen Lehranstalt, Fachhochschulen oder/ und überhaupt Abschluss eines Hochschulstudiums, um nur einiges aufzuzählen, für die Anerkennung als Befähigungsnachweis Berücksichtigung finden. Dies ist schlichtweg inakzeptabel.

Ganz abgesehen davon, dass nach Inkrafttreten einer Übergangsfrist auch bereits Personen, die sich mangels ausreichender Qualifizierungsangebote dann noch in der Heimleiter-Ausbildung befinden, ebenfalls bereits als HeimleiterInnen anzuerkennen wären. In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage, warum eine Person, die 2 Jahre erfolgreich die Funktion der Heimleitung inne und sich somit die erforderlichen Kenntnisse direkt aus der Praxis angeeignet hat, nicht mit einer Person, die die



**VERBAND STEIRISCHER
ALTEN- PFLEGE- u BETREUUNGSHEIME**

Ausbildung, welche gegenwärtig ebenfalls 2 Jahre dauert, gleichgesetzt wird, insbesondere, da die zweijährige Ausbildung insgesamt 800 Unterrichtsstunden (entspricht weniger als 100 Tage) vorsieht und davon 200 Stunden Praktikum.

Aus diesem Grund wäre es daher unbedingt im Sinne einer Gleichbehandlung notwendig, die geplanten Bestimmungen des §3d (2) dahingehend abzuändern, indem der geplante §3c, Abs.1 Z.3 nicht für Heimleiter/Heimleiterinnen gilt, die diese Funktion zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Novelle bereits zwei Jahre ausgeübt haben.

Ungeachtet dessen handelt es sich auch bei den Bestimmungen im §3c um unvorhersehbare Mehrkosten, ausgelöst durch gesetzliche Änderungen, die gemäß des Punktes B/IV/4. im geltenden Leistungsvertrag daher bei der Ermittlung des kostendeckenden Tagsatzes zukünftig heranzuziehen sind.

Darüber hinaus bedarf es, um Fehlinterpretationen zu vermeiden, hinsichtlich der Formulierungen bezüglich des Anstellungsausmaßes sowohl im §3a (2) als auch im §3b (2) um eine Klarstellung dahingehend, dass Pflegedienst- und Heimleitung ab 70 Betten **oder mehr** mit einem jeweiligen Gesamtausmaß von 100% zu besetzen sind.

In Anbetracht der aktuellen Entwicklung rund um die Diskussion eines neu zu definierenden Finanzierungssystems wäre es angebracht, die gegenständlich geplante Novellierung zur Personalausstattungsverordnung rückzustellen, da diese untrennbar mit der von Herrn Landesrat Mag. Drexler angestrebten Neuordnung des Finanzierungssystems im Zusammenhang steht.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Mag. Walter Dolzer

(Obmann des VAB)